

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.230/0001-V 2/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-54.120/0042-IV/12a/2018

Entwurf einer Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992 im Rahmen eines Brexit-Begleitgesetzes 2019; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹
hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit
„LRL ...“ zitiert) sowie verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des
Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte nach dem Ausdruck „Studienförderungsgesetz 1992“ in Klammer
die Abkürzung „StudFG“ eingefügt werden und hätte es unter Weglassung eines Beistrichs
„durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ sowie „wird wie folgt geändert“ zu lauten (vgl. LRL 124).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

Zu Art. X Z 1 (§ 56d Abs. 1):

In der Wortfolge „, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ sollte vor dem Beistrich ein (geschütztes) Leerzeichen gesetzt werden. Statt „findet ... Anwendung“ sollte es „ist ... anzuwenden“ heißen (vgl. LRL 28).

Zu Art. X Z 2 (§ 75 Abs. 40) und Z 3 (§ 78 Abs. 39):

In den Novellierungsanordnungen sollte jeweils das ausgeschriebene Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt werden.

Für die im geplanten Sammelgesetz verwendeten Bezugnahmen auf den „Brexit“ wären einheitlichen Begrifflichkeiten anzustreben. In diesem Sinne wäre etwa die Formulierung „Inkrafttreten des Austritts“ (in Betracht käme etwa auch „Wirksamwerden des Austritts“ oder „Ausscheiden“ [vgl. den Entwurf eines Brexit-Begleitgesetzes 2019 für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz]) zu überprüfen.

II. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Es wird angeregt, im Besonderen Teil auch Art. X Z 3 (§ 78 Abs. 39) näher auszuführen, da es sich aufgrund der darin enthaltenen Bedingung um keine gewöhnliche Inkrafttretensbestimmung handelt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt